



Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 07. Oktober 2025

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Stadtratssitzung vom 02.09.2025

Durch die Mitglieder des Stadtrates werden keine Einwendungen erhoben und gilt daher die Verhandlungsschrift der Stadtratssitzung vom 02.09.2025 als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Termin der nächsten Stadtratssitzung

Die nächste Stadtratssitzung findet am Dienstag, dem 04. November 2025, um 17.00 Uhr statt.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2025

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2025
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Teilaufhebung der Kurzparkzonenverordnung für zwei Parkplätze am Fronleichnamsweg
6. Verordnung von zwei Elternparkplätzen für den Städtischen Kindergarten am Fronleichnamsweg
7. Verordnung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung in Weißenbach bei Liezen
8. Aufhebung der Verordnung der 40 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ausseer Straße

-
9. Vertragsraumordnung iSd § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; Baulandausweisung „Bundesschulzentrum“, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Abschluss einer Vereinbarung
 10. Vertragsraumordnung iSd § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; Baulandausweisung „Hell“ im Ortsteil Oberdorf, Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 1.06 - Abschluss einer Vereinbarung
 11. Außerplanmäßige Mittelverwendung für den Ankauf einer gebrauchten Gastronomieeinrichtung für den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus
 12. Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für den Ankauf einer gebrauchten Gastronomieeinrichtung für den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus
 13. Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage für den Zukunftsfonds Elementarpädagogik
 14. Auszahlung der Jugendsportförderung 2025
 15. Festsetzung von Tarifen für den Verleih der Schirmbars
 16. Anpassung der Tarife für Verkaufshütten sowie Festsetzung von Tarifen für die Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen
 17. Änderung der Rundungsklausel bei den Tarifen für den Badesee und das Alpenbad
 18. Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Richtlinie für den Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining
 19. Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses für die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2025
 20. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Parkraumkonzepts
 21. Zusätzlicher Abschlag auf den Richtwertmietzins bei der Vermietung von Gemeindewohnungen in begründeten Ausnahmefällen
 22. Vergabeverfahren Schulassistenten für die Stadtgemeinde Liezen - Abschluss der Rahmenvereinbarung mit den auf Basis der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ermittelten Bestbieterinnen
 23. Beauftragung der Bürgermeisterin zum Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2026
 24. Information der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hinsichtlich Tarifanpassungen für die Ennstalhalle

25. Ansuchen von Herrn Georg Lemmerer und Frau Waltraud Lemmerer-Maier um Freilassungserklärung hinsichtlich der Grundstücke Nr. 290/14 und 290/15 EZ 12 KG 67408 Pyhrn.
26. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Erich Lasser hinsichtlich einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1077/8 KG 67406 Liezen auf Höhe des Objekts Röthweg 15a
27. Abschluss von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Energienetze Steiermark GmbH über Leitungsrechte auf dem Grundstück Nr. 395/7 KG 67411 Weißenbach
28. Abschreibung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/1 KG 67406 Liezen aus dem öffentlichen Gut
29. Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 153/2 KG 67406 Liezen zum öffentlichen Gut
30. Grundsatzbeschluss über die Zurverfügungstellung gemeindeeigener Grundstücke für das GE-RM Projekt „Verbesserung der Hydromorphologie der Enns“
31. Anpassung der Tarife für Arbeitsleistung sowie Geräte- und Materialbeistellungen durch den städtischen Bauhof
32. Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Zertifizierungsprozesses Kinder- und jugendfreundliche Gemeinde

Nicht öffentlicher Teil:

33. Berufung von Frau Verena Mayerl als gesetzliche Vertreterin der minderjährigen Victoria Mayerl gegen die Abfallbescheide GZ: 1047/1000000006413 für das Objekt Dorfstraße 87
34. Personalangelegenheiten

Zur Kenntnis genommen.

4.

Ankauf einer gebrauchten Gastronomieeinrichtung für den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus von Herrn Thomas Koch

Der mit Herrn Thomas Koch aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.09.2025, GZ: AD_840/04_ StR v. 02.09.2025_TOP 42 abgeschlossene Inventarkaufvertrag wird in der nachstehenden Form genehmigt:

Inventarkaufvertrag

abgeschlossen zwischen

Herrn Thomas Koch als Verkäufer

und

der Stadtgemeinde Liezen als Käuferin

wie folgt:

§1 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft an die Käuferin nachstehende Inventargegenstände gemäß der die Beilage zu diesem Vertrag bildenden Inventarliste vom 08.09.2025:

- *Küche (Artikel 1 des Inventarverzeichnisses)*
- *Unterschrank (Artikel 5 des Inventarverzeichnisses)*
- *Pizzatisch (Artikel 6 des Inventarverzeichnisses)*
- *Schankanlage (Artikel 11 des Inventarverzeichnisses)*
- *Zapfanlage (Artikel 12 des Inventarverzeichnisses)*
- *Waschbereich (Artikel 13 des Inventarverzeichnisses)*
- *Kühlladen (Artikel 16 des Inventarverzeichnisses)*
- *Theke (Artikel 17 des Inventarverzeichnisses)*

§ 2 Kaufpreis

Als Gesamtkaufpreis für die in § 1 genannten Inventargegenstände wird ein Pauschalbetrag von € 25.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt somit € 30.000,00, vereinbart.

Der Kaufpreis ist vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß § 6 dieses Vertrages bis zum 15. Oktober 2025 auf das Konto des Verkäufers, IBAN: AT41 4477 0000 2029 6959, zu überweisen.

Sollte ein Teil des Kaufpreises zur Tilgung steuerlicher Verbindlichkeiten des Verkäufers von der Käuferin an das Finanzamt abzuführen sein, reduziert sich der direkt an den Verkäufer zu bezahlende Betrag entsprechend.

§ 3 Gewährleistungsausschluss

Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Käuferin erklärt, die Inventargegenstände in ihrem aktuellen Zustand besichtigt und übernommen zu haben.

§ 4 Eidesstattliche Erklärung

Der Verkäufer erklärt eidesstattlich, alleiniger Eigentümer der der Käuferin überlassenen Inventargegenstände zu sein und wird die Käuferin hinsichtlich allfälliger durch Dritte geltend gemachter, die vertragsgegenständlichen Gegenstände betreffender Ansprüche schad- und klaglos halten.

§ 5 Laesio Enormis

Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Anfechtung des Vertrages wegen der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne der §§ 934 ABGB sowie 351 UGB.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Für die Bezahlung des Kaufpreises gemäß § 2 dieses Vertrages ist eine außerplanmäßige Mittelverwendung erforderlich, die eines Beschlusses durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen bedarf. Dieser Kaufvertrag ist daher bis zur Fassung eines solchen Beschlusses aufschiebend bedingt.

§ 7 Übergabe und Gefahrübergang

Die Übergabe der Gegenstände erfolgt spätestens mit Zahlung des Kaufpreises. Mit der Übergabe gehen Nutzen, Lasten und Gefahr auf die Käuferin über.

§ 8 Schlussbestimmungen

- *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.*
- *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.*
- *Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das sachlich zuständige Gericht für den Sitz des Verkäufers.*
- *Sämtliche vom Verkäufer im Rahmen der Beendigung des Pachtverhältnisses hinsichtlich des Gastronomiebetriebes im Kulturhaus nicht bereits durchgeführten Maler- und Sanierungsarbeiten werden von der Käuferin übernommen.*

§ 9 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, von welchen jeder Vertragsteil eine erhält.

§ 10 Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde Liezen vom 02.09.2025, GZ: AD_840/04_ StR v. 02.09.2025_TOP 42., genehmigt.

Beschluss: angenommen.

5.

Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn Hany Abd El Rasol hinsichtlich des Gastronomiebetriebes im Kulturhaus

Die Stadtgemeinde Liezen verpachtet den Gastronomiebetrieb im Kulturhaus gemäß nachstehendem Pachtvertrag an Herrn Hany Abd El Rasol:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verpächterin einerseits und Herrn Hany Abd El Rasol, 8940 Liezen, Ausseer Straße 29a, als Pächter andererseits wie folgt:

§ 1 Pachtobjekt

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Objektes „Kulturhaus“ am Standort 8940 Liezen, Kulturhausplatz 2, in welchem sich ein Gastgewerbebetrieb befindet.

Pachtgegenstand sind folgende Räumlichkeiten bzw. Flächen gemäß den die Beilagen 1 bis 3 zu diesem Vertrag bildenden Lageplänen:

1. Restaurant im Erdgeschoss	150,32 m ²
2. Terrasse	48,50 m ²
3. Sitzbereich nördlich des Einganges zum Lokal	4,00 m ²
4. Lager, Kühlraum, Dusche/WC im Untergeschoß	
<u>Sanitäranlagen</u>	<u>89,50 m²</u>
Gesamtfläche:	292,32 m²

Die Verpächterin verpachtet und der Pächter pachtet diesen Gastgewerbebetrieb nach Maßgabe dieses Pachtvertrages.

§ 2 **Pachtdauer**

- (1) *Das Pachtverhältnis beginnt mit 01.12.2025 und wird auf unbestimmte Zeit begründet.*
- (2) *Das Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ohne Angaben von Gründen zu jedem Monatsletzten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.*
- (3) *Die Verpächterin ist darüber hinaus zur vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses aus einem wichtigen Grund berechtigt. Ein solcher liegt jedenfalls vor*
- 1. wenn der Pächter Verpflichtungen verletzt, die er auf Grund dieses Pachtvertrages übernommen hat oder die sich aus behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften ergeben,*
 - 2. wenn Bedenken hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Betriebsführung entstehen.*
 - 3. wenn der Pächter trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Bezahlung des Pachtzinses im Rückstand ist;*
 - 4. wenn der Pächter vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht;*
 - 5. Wenn über das Vermögen des Pächters erfolglos Exekution geführt wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder ein Konkursantrag mangels eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.*
 - 6. wenn der Pächter die Geschäftstätigkeit überhaupt einstellt oder vom ursprünglichen Geschäftszweck abweicht.*
- (4) *Eine Auflösung des Pachtverhältnisses aus wichtigem Grund hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und wird mit dem der Zustellung folgenden Tag wirksam.*

§ 3 **Pachtzins - Kautions**

- (1) *Der vom Pächter monatlich zu bezahlende Pachtzins besteht aus:*
- a) dem Hauptpachtzins von € 1.556,39 netto;*
 - b) den anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 21 bis 23 MRG in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der Vorschreibung durch die Verpächterin;*

Der Pächter hat hinsichtlich dieser anteiligen Betriebskosten eine monatliche Akontozahlung in Höhe von € 297,70 zzgl. 20 % Umsatzsteuer zu leisten. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten erfolgt spätestens bis

zum nächstfolgenden 30. Juni unter Anrechnung der geleisteten Akontozahlungen.

- c) den anteiligen Heizkosten nach Maßgabe der Vorschreibung durch die Verpächterin;

Der Pächter hat hinsichtlich dieser anteiligen Heizkosten eine monatliche Akontozahlung in Höhe von € 75,18 zzgl. 20 % Umsatzsteuer zu leisten. Die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Betriebskosten erfolgt spätestens bis zum nächstfolgenden 30. Juni unter Anrechnung der geleisteten Akontozahlungen.

- d) der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

- (2) Der Pachtzins ist im Voraus, jeweils am 1. eines jeden Monats, erstmals am 01.03.2026, fällig. Der Zeitraum 01.12.2025 bis 28.02.2026 ist mietfrei. Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, der Verpächterin innerhalb einer Woche nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages ein Lastschriftmandat zu erteilen, das der Verpächterin das Recht einräumt, die gemäß § 3 dieses Vertrages fälligen Beträge vom Girokonto des Verpächters abzubuchen.
- (3) Zur Sicherstellung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Verpächterin, hat der Pächter eine Kautions in Höhe des 3-fachen Pachtzinses in 12 gleich hohen Monatsraten, beginnend mit 01.12.2025 auf das Konto der Verpächterin bei der Steiermärkischen Sparkasse IBAN: AT26 2081 5000 4031 6457 zu überweisen.
- (4) Die Verpächterin und der Pächter vereinbaren ausdrücklich Wertbeständigkeit des in Abs. 1 a) ausgewiesenen Pachtzinses. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat des Vertragsabschlusses noch zu verlaubliche Indexzahl.
- (5) Um die Option zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung des Pachtzinses gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 wahrnehmen zu können, verpflichtet sich der Pächter der Verpächterin bei Vertragsbeginn nachzuweisen, dass er zu mehr als 95 % Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sollte diesbezüglich während der Vertragslaufzeit eine Änderung eintreten, verpflichtet sich der Pächter dies der Verpächterin unverzüglich mitzuteilen. Diesbezüglich erforderliche Berichtigungen der Vorsteuer gemäß § 12 Abs. 10 UStG sowie etwaige Nebenkosten sind vom Pächter zu ersetzen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Pächters

- (1) Der Pachtgegenstand darf nur zum Betrieb eines Gastgewerbebetriebes verwendet werden. Im Rahmen seiner gewerberechtlichen Konzession ist der Pächter berechtigt, das Pachtunternehmen ohne Einschränkungen zu betreiben.

- (2) *Der Pächter ist damit einverstanden, dass er von der Verpächterin für die Pachtzeit gegenüber der Gewerbebehörde als Pächter und gewerberechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht wird. Die Bestellung eines anderen gewerberechtlichen Geschäftsführers kann nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Verpächterin erfolgen.*
- (3) *Der Pächter ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des Pachtgegenstandes sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sämtliche Verordnungen der Stadtgemeinde Liezen gewissenhaft einzuhalten.*
- (4) *Der Pächter darf den Pachtgegenstand weder zur Gänze noch teilweise unterverpachten.*
- (5) *Den Pächter trifft die Betriebspflicht zu branchenüblichen Öffnungszeiten. Zudem ist er verpflichtet, die Öffnungszeiten so zu wählen, dass während jeder Veranstaltung im großen und kleinen Kulturhaussaal sowie mindestens eine Stunde vor und nach den Veranstaltungen, der Betriebsgegenstand geöffnet ist. Diese Zeiten können im Einvernehmen mit der Verpächterin verändert werden, wenn der Bedarf nicht gegeben ist.*
- (6) *Für sämtliche Veranstaltungen der Verpächterin (Allein- oder Mitveranstalter) hat der Pächter das Catering (Getränke und Speisen) zu übernehmen, sofern dies von der Verpächterin gewünscht wird. Die näheren Details werden bei jeder Veranstaltung gesondert festgelegt.*
- (7) *Die Abtretung von wie auch immer gearteten Ansprüchen und Verpflichtungen des Pächters gegenüber der Verpächterin an Dritte kann nur mit deren schriftlicher Zustimmung erfolgen. Eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen die Verpächterin kann nur erfolgen, wenn diese ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.*
- (8) *Bauliche Veränderungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin und nur unter genauer Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorgenommen werden.*
- (9) *Unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB verpflichtet sich der Pächter, den Pachtgegenstand einschließlich Türen, Fenster, Stark- und Schwachstromleitungen sowie der Küchenbe- und Entlüftungsanlagen, der Kühlaggregate und der Heizungs- und Sanitäreanlagen bzw. -leitungen in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und alle anfallenden Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Wertersatz durchführen zu lassen. Ebenso verpflichtet sich der Pächter sämtliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an der vorhandenen Küchen- und Barausstattung auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Wertersatz durchführen zu lassen.*

Zusätzlich sind die laufenden Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb des im Pachtobjekt vorhandenen Lastenaufzuges sowie des ebendort vorhandenen Fettabscheiders vom Pächter zu tragen.

-
- (10) *Die Anbringung von leuchtenden und nichtleuchtenden Werbeträgern und Aufschriften an der Außenfassade des Kulturhauses bzw. im Bereich der Allgemeinflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Verpächterin.*
- (11) *Der Pächter ist verpflichtet, die von ihm pachtweise übernommenen Baulichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Maschinen mit Schonung der Substanz zu benutzen.*
- (12) *Der Pächter hat die Baulichkeiten auf seine Kosten instand zu halten, insbesondere Schäden an diesen und an den Einrichtungsgegenständen und Maschinen sofort zu beheben sowie fehlende Inventarstücke zu ergänzen.*
- (13) *Ernstere Schäden am Pachtobjekt hat der Pächter der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen und sind von der Verpächterin auf ihre Kosten zu beheben. Werden Schäden am Pachtobjekt durch die Betriebsführung des Pächters verursacht, und sind diese nicht durch die Versicherung gedeckt, so hat der Pächter die Schäden zu beheben und die Kosten hierfür zu tragen.*
- (14) *Der Pächter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und hygienische Führung des Pachtgegenstandes zu sorgen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Betriebsführung sind genauestens einzuhalten.*
- (15) *Der Pächter ist verpflichtet, auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Wertersatz für die ordnungsgemäße jährliche Überprüfung und Wartung der Gasgeräte sowie des elektrischen Anschlusses dieser Geräte zu sorgen. Weiters hat der Pächter die ordnungsgemäße Überprüfung der Blitzschutzanlage auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Wertersatz durchführen zu lassen.*
- (16) *Der Pächter verpflichtet sich, die Einrichtungsgegenstände und Maschinen auf seine Kosten zu versichern, und die Verpächterin aus allen Ansprüchen und Verpflichtungen klag- und schadlos zu halten.*
- (17) *Dem Pächter ist es untersagt, Gegenstände außerhalb des Pachtgegenstandes auf Flächen der Verpächterin bzw. auf dem von dieser verwalteten öffentlichen Gut ohne deren schriftliche Zustimmung abzustellen oder zu lagern.*
- (18) *Die Bewirtung von Gästen außerhalb des in § 1 dieses Vertrages definierten Pachtobjekts im Rahmen von Veranstaltungen ist dem Pächter ausschließlich aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit dem jeweiligen Veranstalter gestattet. Festgehalten wird, dass dem Pächter keinerlei Rechtsanspruch auf den Abschluss solcher Kooperationsvereinbarungen zukommt. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Veranstaltungen von der Verpächterin oder mit deren Beteiligung durchgeführt werden.*
- (19) *Die Bewirtung von Gästen bzw. die Durchführung von Veranstaltungen auf außerhalb des Pachtobjekts befindlichen Flächen der Verpächterin bzw. auf dem von diesem verwalteten öffentlichen Gut ist dem Pächter, nach Maßgabe der rechtlichen Zulässigkeit, ausschließlich aufgrund gesondert zu treffender Vereinbarungen bzw. von der Verpächterin erlassener Bescheide gestattet. Es wird*

festgehalten, dass dem Pächter keinerlei Rechtsanspruch auf den Abschluss solcher Vereinbarungen bzw. auf die Erlassung entsprechender Bescheide zukommt.

(20) Dem Pächter wird von der Verpächterin ein eigens markierter Parkplatz im südöstlichen Bereich der Kulturhausstraße, insbesondere für Ladetätigkeiten, zur Verfügung gestellt.

(21) Sollte es in besonders gelagerten Ausnahmefällen erforderlich sein, für Ladetätigkeiten direkt zum Pachtgegenstand zuzufahren, ist der Pächter berechtigt, zu den für Ladetätigkeiten verordneten Zeiten, im für die Be- und Entladung unbedingt erforderlichen zeitlichen Ausmaß, ein Fahrzeug vor dem Kulturhaus Liezen abzustellen. Es darf dadurch jedoch weder die Nutzung der Fußgängerzone für Passanten eingeschränkt noch der Zugang zum Kulturhaus erschwert werden.

Die Einfahrt in die Fußgängerzone ist in diesen Fällen ausschließlich aus Richtung der Hauptstraße gestattet. Die Ausfahrt hat ebenfalls in Richtung der Hauptstraße zu erfolgen. Hierbei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Ein Durchfahren der Fußgängerzone in bzw. aus Richtung des Fronleichnamsweges ist vom Pächter bzw. durch von diesem beauftragte Personen bei sonstiger unverzüglicher Kündigung dieses Vertrages zu unterlassen.

(22) Unbeschadet bestehender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass auf den zum Pachtgegenstand gehörenden Flächen ein striktes Rauchverbot eingehalten wird.

(23) Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes zu erteilen.

(24) Der Pächter ist verpflichtet, das Betreten des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin bzw. durch von dieser beauftragte Personen, nach vorhergehender Anmeldung, jederzeit zu dulden.

(25) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand in einwandfreiem, gebrauchsfähigem und frisch ausgemaltem Zustand sowie geräumt von vom Pächter eingebrachtem Inventar an die Verpächterin zurückzustellen, wobei die gewöhnliche Abnutzung durch Zeitablauf berücksichtigt wird.

§ 5

Reparaturaufträge und Reparaturkosten

(1) Reparaturen und Wartungsarbeiten, die gemäß § 4 dieses Vertrages vom Pächter zu veranlassen und zu bezahlen sind, sind vom Pächter auf seine Kosten zu beauftragen. Eine Überwälzung der im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen entstehenden Kosten auf die Verpächterin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten, die gemäß § 4 dieses Vertrages von der Verpächterin zu veranlassen und zu bezahlen sind, hat der Pächter dem Referat Gebäudeverwaltung der Verpächterin anzuzeigen, von welchem die zu

setzenden Maßnahmen geprüft und veranlasst werden. Keinesfalls dürfen hinsichtlich dieser Maßnahmen Auftragserteilungen durch den Pächter erfolgen.

§ 6 Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung des Pachtobjekts mit Strom und Gas ist vom Pächter auf seine Kosten zu veranlassen. Ebenso sind die laufenden Kosten für Strom und Gas vom Pächter zu tragen.

§ 7 Inventar

Der Pächter erklärt mit seiner Unterschrift auf dem die Beilage 4 zu diesem Vertrag bildenden Inventarverzeichnis das Pachtobjekt, die Einrichtungsgegenstände und Maschinen in gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben, und verpflichtet sich, diese der Verpächterin nach Beendigung des Pachtverhältnisses in gleich gutem Zustand zurückzustellen. Die gewöhnliche Abnutzung durch Zeitablauf wird dabei berücksichtigt.

§ 8 Kosten

Alle mit diesem Pachtvertrag in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Abgaben werden vom Pächter getragen. Die Gebührenbemessung wird von der Verpächterin veranlasst.

§ 9 Urkunden

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

§ 10 Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Stadtrat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 07.10.2025 zu Tagesordnungspunkt 5., GZ: AD_840/04_ StR v. 07.10.2025_TOP 5. genehmigt.

Beschluss: angenommen.

6.**Ankauf und Installation von Notstromaggregaten für die Versorgung der Lichtpunkte Ennstalhalle und Volksschule Weißenbach im Fall eines Blackouts**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Hartner Aggregate und Industrietechnik GmbH, 4643 Pettenbach, mit der Lieferung zweier Aggregate für die Ennstalhalle und die Volksschule Weißenbach gem. Angebot AN250003 um Euro 40.620,00 netto (Euro 48.744,00 brutto).

Die notwendigen Umbauten für Ennstalhalle und Volksschule Weißenbach um ca. Euro 23.000 netto (Euro 27.600,00 brutto) werden zum Teil in internen und zum Teil in externen Leistungen vergeben.

Beschluss: angenommen.

7.**Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse über die Richtlinie für den Zuschuss zum Fahrsicherheitstraining**

Sämtliche Stadtratsbeschlüsse (diese sind: Stadtrat 4/1997 vom 22.04.1997 unter Top 21 sowie Stadtrat 5/1999 vom 11.05.1999 unter Top 27) im Zusammenhang mit dem Zuschuss zu Fahrtechnikkursen bzw. zum Fahrsicherheitstraining werden per 31.12.2025 ersatzlos aufgehoben.

Beschluss: abgelehnt.

8.**Ansuchen um Ratenzahlung von Herrn Horst Mild**

Das Ansuchen von Herrn Horst Mild um Gewährung einer Ratenzahlung wird seitens der Finanzverwaltung befürwortet.

Lt. § 212 BAO ist das Vorliegen der erheblichen Härte eine der kumulativen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zahlungserleichterung.

Beschluss: angenommen.

9.**Ansuchen um Ratenzahlung von Herrn Herwig Theisl von der Thannen**

Das Ansuchen von Herrn Theisl von der Thannen Herwig um Gewährung einer Ratenzahlung wird seitens der Finanzverwaltung befürwortet.

Lt. § 212 BAO ist das Vorliegen der erheblichen Härte eine der kumulativen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zahlungserleichterung.

Beschluss: angenommen.

10.**Abschluss eines unbefristeten Vertragsverhältnisses über Hecken- und Strauchschnittarbeiten in den Stadtanlagen**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Powerteam Dienstleistungen eGen, 8141 Premstätten, Hauptstraße 169, auf Grund ihres Angebotes mit der Ausführung von Strauch- und Heckenschnittarbeiten zu einem Pauschalpreis von € 26.952,00 inklusive Mehrwertsteuer und schließt lt. beigelegtem Angebot ein unbefristetes Vertragsverhältnis ab.

Um die reibungslose Abwicklung des Auftrages gewährleisten zu können, ist die Auftragsvergabe noch im Oktober 2025 erforderlich. Die Bezahlung der Auftragssumme erfolgt jedoch 2026.

Ein entsprechender Budgetposten im Voranschlag 2026 ist daher vorzusehen.

Beschluss: angenommen.

11.**Vergabe des Auftrages zur Friedhofspflege im Ortsteil Weißenbach**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Jugend am Werk Steiermark GmbH, 8940 Liezen, Selzthaler Straße 13, auf Grund ihres Angebotes mit der Ausführung der Friedhofspflege zu einem Preis von € 7.700,00 inklusive Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der budgetären Deckung im Voranschlag 2026.

Beschluss: angenommen.

12.**Abschluss eines unbefristeten Vertragsverhältnisses zur Durchführung von Trimmerarbeiten in der Kläranlage**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Maschinenring Service Steiermark eGen, 8401 Kalsdorf bei Graz, Feldkirchenstraße 24a, lt. beigelegtem Angebot mit der Ausführung der Grünraumpflege in der Kläranlage zu einem jährlichen Pauschalpreis von € 2.898,00 exklusive Mehrwertsteuer und schließt, vorbehaltlich der budgetären Deckung im Voranschlag 2026, ein nach dem VPI wertgesichertes unbefristetes Vertragsverhältnis ab.

Beschluss: angenommen.

13.**Ankauf Freischneider für die Städtische Gärtnerei**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Städtische Gärtnerei mit dem Ankauf einer STIHL Benzin-Motorsense FR 460 TC-EFM zu einem Preis i.H.v. € 1.599,- inkl. Mehrwertsteuer.

Beschluss: angenommen.

14.**Vergabe des Auftrages für hydrogeologische Vorarbeiten zur Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens**

Der Tagesordnungspunkt 14 „Vergabe des Auftrages für hydrogeologische Vorarbeiten zur Errichtung eines zusätzlichen Tiefbrunnens“ wird bis zur Klärung genauerer Details abgesetzt.

Zur Kenntnis genommen.

15.**Vergabe des Auftrages zur Durchführung von Kanalinspektionen – BA 201.2**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg, mit der Kanalreinigung und Kamerabefahrung des BA 201.2 in Höhe von € 49.302,62 exkl. Mehrwertsteuer lt. Ausschreibung.

Um die reibungslose Abwicklung des Auftrages gewährleisten zu können, ist die Auftragsvergabe noch im Oktober 2025 erforderlich. Die Bezahlung der Auftragssumme erfolgt jedoch 2026.

Ein entsprechender Budgetposten im Voranschlag 2026 ist daher vorzusehen.

Beschluss: angenommen.

16.

Vergabe des Auftrages zur Behebung von Unwetterschäden am Arracherweg und am Pauker Waldweg

- 1. Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Pürschachen 44, 8904 Ardnig, mit der Behebung von Unwetterschäden am Arracherweg lt. beigelegtem Angebot in Höhe von € 15.396,60 inklusive Mehrwertsteuer.*
- 2. Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Pürschachen 44, 8904 Ardnig, mit der Behebung von Unwetterschäden am Pauker Waldweg lt. beigelegtem Angebot in Höhe von € 13.296,00 inklusive Mehrwertsteuer.*

Beschluss: angenommen.

17.

Vergabe des Auftrages für Grabungsarbeiten zur Behebung eines Wasserleitungsschadens in der Ausseer Straße

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Pürschachen 44, 8904 Ardnig, mit den Grabungsarbeiten zur Behebung des Wasserleitungsschadens lt. beigelegtem Angebot in Höhe von € 11.848,70 exklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: angenommen.

18.**Vergabe des Auftrages für Grabungsarbeiten zur Installation eines Trinkbrunnens im Stadtpark**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Pürgschachen 44, 8904 Ardning, mit den Grabungsarbeiten, welche zur Installation des Trinkbrunnens im Stadtpark notwendig sind, in Höhe von ca. € 5.000,- exklusive Mehrwertsteuer. Weiters beauftragt die Stadtgemeinde Liezen das Wasserwerk mit dem Materialeinkauf in Höhe von ca. € 2.000,- exklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: angenommen.

19.**Vergabe des Auftrages für die Durchführung von Randleistensanierungen**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Firma Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH, Pürgschachen 44, 8904 Ardning, mit der Sanierung von Randleisten im Gemeindegebiet lt. beigelegtem Angebot in Höhe von € 24.688,80 inklusive Mehrwertsteuer.

Beschluss: angenommen.

20.**Engagement Musikgruppen für Volksmusikabend 2026**

Der Tagesordnungspunkt 20. „Engagement Musikgruppen für Volksmusikabend 2026“ wird vertagt.

Beschluss: angenommen.

21.**Engagement Musikgruppen für Sommerbühne Liezen 2026**

Der Tagesordnungspunkt 21. „Engagement Musikgruppen für die Sommerbühne 2026“ wird vertagt.

Beschluss: angenommen.

22.**Vergabe des Auftrages für die Montage der Weihnachtsbeleuchtung 2025**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die RL Elektrotechnik GmbH mit der Montage und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung 2025 um € 15.236,56 und 20% USt.

Beschluss: angenommen.

23.**Vergabe des Zusatzauftrages für die Beschattung beim Stadtpark**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die AGROPAC GmbH & Co KG in 8313 Breitenfeld mit der Lieferung des Sonnensegels sowie zusätzliche Metallsteher für den Stadtpark um Euro 3.169 netto und 20% USt. sowie den Städtischen Bauhof mit der Montage samt Material ca. um Euro 750,00.

Beschluss: angenommen.

24.**Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Turngeräten beim HPK**

Die Stadtgemeinde Liezen beauftragt die Aurednik GmbH mit der Lieferung der Turngeräte für den HPK um € 1.950,22 und 20% USt., sofern die Fa. Schweiger-PTS nicht billiger ist.

Beschluss: angenommen.

25.**Bestellung der Babygeschenke 2025.**

*Für die Babygeschenke, welche durch die Bürgermeisterin an die neugeborenen Erdenbürger*innen verteilt werden, soll die Handwerkswerkstatt „Schneiderhand + mehr“, 8940 Liezen, Hauptstraße 24, mit der Herstellung von 150 Mullwindel-Decken zu einem Stückpreis von maximal € 20,00 inklusive 20 % MwSt. beauftragt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf maximal € 3.000,00.*

Zusätzlich sollen 300 Stück Labels zum Preis von € 153,00 bestellt werden, da dies im Vergleich günstiger ist. Diese Labels werden der Handwerkswerkstatt „Schneiderhand + mehr“ zur Verfügung gestellt, welche sie direkt auf die „Mullwindel-Decken“ druckt. Hinzu kommen noch Transportkosten für die Lieferung der Labels.

100 Etiketten	108,00€ *	^
100 Etiketten	108,00€	
200 Etiketten	143,00€	
300 Etiketten	153,00€	
500 Etiketten	172,00€	
1000 Etiketten	219,00€	
1500 Etiketten	267,00€	
2000 Etiketten	314,00€	

Beschluss: Angenommen.

26.

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Firma Pearle für den Ankauf von Bildschirmarbeitsbrillen durch MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Firma Pearle Österreich GmbH, Salzburger Str. 1/Top 07, 8940 Liezen, eine Kooperationsvereinbarung über den Ankauf von Bildschirmarbeitsbrillen durch MitarbeiterInnen ab. Gemäß dieser Vereinbarung beträgt der Preis für den Ankauf einer Bildschirmarbeitsbrille derzeit maximal € 88,00.

Beschluss: angenommen.